

2. Änderung der Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten sowie IKTB in der Trägerschaft der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung) vom 27.04.2022

Artikel I

Die Elternbeitragssatzung i. d. F. v. 27.04.2022, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2023 wird wie folgt geändert:

1. In der satzungsbezeichnenden Überschrift wird das Wort „Tagespflegestellen“, in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 1, S. 1 wird das Wort „Kindertagespflege“ und in § 2 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 S. 1 das Wort „Tagespflege“ gestrichen
2. § 3 wird wie folgt geändert:
In Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „spätestens“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Gesetzliche Beitragsbefreiungs- und Begrenzungstatbestände bleiben von der Elternbeitragssatzung unberührt.“
Absätze 5 und 6 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 7-11 werden die Absätze 5-9.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresverlauf erzielten Einnahmen gebildet wird.“
 - b) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:
„Einkünfte bei selbständiger Arbeit sind die monatlichen Entnahmen, insbesondere Personalkosten und Gehalt zuzüglich eventueller Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben.“
Die bisherigen Absätze 2 -9 werden die Absätze 3-10.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen gemäß § 9 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen“.
Die bisherigen Absätze 1-7 werden die Absätze 2-8.
 - b) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Wird Einkommen nicht während des gesamten Jahres durchgängig erzielt, so werden nur die Monate berücksichtigt, in denen Einkommen erzielt wurde und das maßgebliche Jahreseinkommen entsprechend durch die Anzahl dieser Monate dividiert.“

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 19.02.2025

Kalsow
Bürgermeister